Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Einholung medizinischer Befunde von niedergelassenen Ärzten durch medizinische Gerichtssachverständige

Frage:

Darf ich als vom Gericht beauftragte medizinische Sachverständige vom Hausarzt des zu untersuchenden Klägers Befunde einholen, auch ohne Zustimmung des Klägers, wenn es die Fragestellung des Gerichts erfordert? Der Kläger ist zum Untersuchungstermin nicht gekommen und auch eine telefonische Kontaktaufnahme war nicht möglich. Somit wären die Befunde bzw die Auskunft des Hausarztes die einzige Grundlage für mein Gutachten.

Antwort:

Anders als bei Krankenanstalten gibt es bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten keine gesetzliche Grundlage für eine Pflicht zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen ohne Einwilligung des Patienten. Sie würden daher für eine entsprechende – und Erfolg versprechende – Anfrage beim Hausarzt die Zustimmung des Patienten benötigen. Da das aufgrund Ihrer Schilderung des bisherigen Geschehens vermutlich nicht möglich sein wird, sollten Sie das Gericht über den Stand der Dinge informieren, insbesondere darüber, dass Sie ein Gutachten nur erstatten können, wenn Sie zumindest die Behandlungsunterlagen vom Hausarzt bekommen. Das Gericht wird dann über die weitere Vorgangsweise entscheiden.

2. Beginn der Frist zur Gutachtenserstattung

Frage:

Ich wurde vom Bezirksgericht XY in einer Pflegschaftssache zur Gutachterin bestellt. Der Bestellungsbeschluss wurde mir schon vor einigen Tagen elektronisch zugestellt; er enthält unter anderem die Aufforderung, das Gutachten binnen sechs Wochen zu erstatten. Der Akt wird noch in Papierform geführt und ist noch nicht bei mir eingelangt. Ab wann beginnt die Frist zur Gutachtenserstattung? Ab Zustellung des Bestellungsbeschlusses oder ab Einlangen des Gerichtsaktes bei mir?

Antwort:

Diese Frage ist gesetzlich nicht geregelt.

Man wird aber wohl zu Recht vertreten können, dass die Frist für die Erstattung des Gutachtens erst in jenem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem Ihnen sowohl der Bestellungsbeschluss als auch der Gerichtsakt zur Verfügung stehen, weil vorher kaum ein sinnvoller Beginn der Arbeit möglich sein wird.

Wenn daher die Zustellung des Bestellungsbeschlusses und die Zustellung des Aktes zeitlich auseinanderfallen, ist es absolut vertretbar, die Frist erst ab Einlangen des Aktes zu berechnen. Sie sollten das auch im Gutachten bzw in der Übersendungsnote erwähnen.

3. Zweck des Gutachtens und Weitergabeverbot im Gutachten anführen?

Frage:

Soll ich neben dem Auftrag den konkreten Zweck, für den ein Gutachten von mir erstattet wird, im Gutachten anführen? Soll ich gegenüber dem Auftraggeber ein Verbot aussprechen, das Gutachten an außerhalb dieses Zwecks liegende Dritte weiterzugeben?

Antwort:

Das ist schon aus haftungsrechtlichen Gründen empfehlenswert. Die schadenersatzrechtliche Haftung von Sachverständigen für ihre Gutachten gegenüber Dritten besteht nur insoweit, als für die oder den Sachverständigen im Zeitpunkt der Bestellung erkennbar auch die Interessen dieser Dritten mitverfolgt werden oder diese dem Gutachten als Entscheidungsgrundlage vertrauen sollen. Wie weit diese Vertrauenshaftung gegenüber Dritten geht, bestimmt nicht zuletzt der klar definierte Zweck des Gutachtens. Mit einem Weitergabeverbot schützt man sich vor unberechtigten Ansprüchen Dritter.

4. Honorarordnung der Ärztekammer als gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung gemäß § 34 Abs 4 GebAG?

Frage:

Laut § 34 Abs 4 GebAG gelten die in gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnungen enthaltenen Sätze für außergerichtliche gutachterliche oder vergleichbare Tätigkeiten als übliches Einkommen zur Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr im Gerichtsverfahren. Handelt es sich bei der Honorarordnung der Ärztekammer um eine solche gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung?

Antwort:

Die mittlerweile überwiegende Rechtsprechung sieht das so. Demnach handelt es sich bei der Honorarordnung der

Ärztekammer um ein *„Gesetz im materiellen Sinn“*. Es kann daher der dort vorgesehene Stundensatz als Pauschalhonorierung für Gutachten, deren Leistungsumfang durch den Zeitaufwand der Gutachterin oder des Gutachters bestimmt wird, als Gebühr für Mühewaltung verzeichnet werden.

5. Drei Fragen zur Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG

Frage 1:

Ich wurde vom Landesgericht XY zum Sachverständigen bestellt. Laut meinem Bestellungsbeschluss wurde der klagenden und der beklagten Partei der Erlag eines Kostenvorschusses von je € 1.500,– aufgetragen.

a) Woher weiß ich, ob die Parteien den Kostenvorschuss erlegt haben?

Antwort 1:

Gemäß § 3 GEG ist dem Sachverständigen die Höhe eines für Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses vom Gericht mitzuteilen. Im elektronischen Akt sieht man die Erläge und die Verfügungen über diese im Ordner „Kosten“.

Voraussetzung ist jedoch, dass der betreffende Ordner vom Gericht für die oder den Sachverständigen freigeschaltet wurde.

Frage 2:

b) Wenn eine Partei den ihr aufgetragenen Kostenvorschuss erlegt, die andere aber nicht, welcher Betrag ist dann für die mich treffende Warnpflicht maßgeblich?

Antwort 2:

§ 25 Abs 1a GebAG stellt bei der Warnpflicht auf die *aufgetragenen* Kostenvorschüsse ab. Darauf, ob diese auch tatsächlich erlegt wurden, kommt es nicht an (vgl *Krammer/Guggenbichler/Mann-Kommenda*, SDG – GebAG[4] [2024] § 25 GebAG Anm 1). Erlegt also nur eine Partei den ihr aufgetragenen Kostenvorschuss, die andere aber nicht, können Sie vom doppelten (weil aufgetragenen) Kostenvorschuss ausgehen.

Frage 3:

c) Welche Warnschwelle ist maßgeblich, wenn kein Auftrag zum Erlag von Kostenvorschüssen ergeht, sondern die Parteien die „Direktzahlung“ der Gebühren an den Sachverständigen zusagen?

Antwort 3:

Erlegen die Parteien keine Kostenvorschüsse, sondern sagen *„Direktzahlung“* zu, ist bei Überschreitung der sonstigen in § 25 Abs 1a GebAG genannten Schwellenwerte zu warnen. Maßgeblich sind hier der Streitwert, jedenfalls aber € 2.000,– brutto (Bezirksgericht) bzw € 4.000,– brutto (Landesgericht, Staatsanwaltschaft).

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:
E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at